

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Band: - (1921)
Heft: 1

Artikel: Aus Basel [Teil 2]
Autor: Gerhard, G.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-327335>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 23.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Enttäuschung war eine so ungeheure, dass diejenigen, die die grössten Hoffnungen auf ihn gesetzt hatten, überhaupt nicht davon zu sprechen wagten. Aber wie sah das wahre Bild von Wilson's Persönlichkeit aus? Keynes zeichnet ihn, als einen Menschen von wesentlich theologischer Geistesrichtung, nicht intellektualistisch, dem Typus ähnlich, den wir unter der Vorstellung eines Presbyterianers haben. Dabei von äusserster Verslossenheit, einen „auf sich selbst gestellt sein Wollenden“, und was für sein „débâcle“ vielleicht am ausschlaggebendsten war, von einer erstaunlichen Unempfindlichkeit gegen seine Umgebung. Er besass überhaupt keinen Sinn für die Atmosphäre, in der er sich befand. Musste ein solcher Mensch nicht unterliegen, wenn er in Konkurrenz trat mit einem so gewandten, gewiegtten, über alles Mass sensiblen Menschen wie Lloyd George, der nicht nur einen Sinn für das, was um ihn herum vorging, zu haben schien, sondern sechs oder sieben Sinne, der alles wusste, heraus- und vorausfühlte? Der die Schwächen, die Wünsche, die Eitelkeiten eines Jeden kannte. Der verstand, kleine Konzessionen in der Weise zu machen, dass man ihm gegenüber für grössere, schwerwiegende verpflichtet war. Und etwas beschleunigte in dem politischen Schachspiel das Mattsetzen des Präsidenten, seine *erstaunliche* Langsamkeit und Schwerfälligkeit. Ein Sieg wäre hier nur zu erringen gewesen für den, der stets eine lebendige Auffassung der Lage besass, der sein Feuer aufzusparen verstand und ganz genau die seltenen Augenblicke zum Handeln voraussah. Die selbstgeschaffene Situation war denkbar ungünstig für ihn, aber auch die, in welche er hineingestellt wurde. Er konnte nicht mit Sicherheit auf den Rückhalt im eigenen Lande zählen. Wenn er vor der Oeffentlichkeit protestierte, so riskierte er, von der öffentlichen Meinung einfach erdrückt zu werden. Und wenn er fiel, war dann die Güte des Friedens nicht erst recht gefährdet, ja, stand dann nicht überhaupt der Völkerbund in Frage? War der Völkerbund nicht das Wichtigste, war nicht schliesslich der Friedensvertrag etwas Vorübergehendes und konnte nach einer gewissen Zeit einem besseren weichen? Und doch wurde Wilson erdrückt, doch wurde er fallen gelassen, nur fühlte er es nicht. Aber der Weg des Kompromisses rächte sich. Er bestimmte ihn in der Folgezeit zu einem wenn immer nur möglichen Entgegenkommen, sofern man ihm nur beweisen konnte, dass die Forderungen der Anderen recht und gerecht waren.

Ihnen diesen Anschein zu geben, war die Aufgabe seiner Kollegen, und sie lösten sie so vollendet, dass Wilson Europa mit dem Gefühl verlassen konnte, keiner Forderung zugestimmt zu haben, die nicht recht und gerecht war. Nur einmal kam diese Selbstsicherheit in Frage. Das war, als die Antwort von Brockdorff-Rantzau darauf hinwies, dass Deutschland die Waffen auf Grund bestimmter Zusicherungen niedergelegt habe, und dass der Friedensvertrag in vielen Punkten mit diesen Zusicherungen in Widerstreit stände. Das zuzugeben war dem Präsidenten unmöglich, und in unbewusstem,

aber durch die Selbstachtung aufgezwungenem Selbstbetrug, verharrte er in seiner Meinung, dass der Friedensvertrag nichts enthielt, was nicht recht und gerecht war.

So kam, dass Clemenceau durchsetzen konnte, was man vorher nicht für möglich gehalten hatte, dass nämlich die Deutschen überhaupt nicht gehört wurden. So war es möglich, dass der Präsident, als Lloyd George im letzten Augenblick für Mässigung eintrat, mit Hartnäckigkeit für die Ablehnung eines Ausgleiches kämpfte. Es erwies sich, wie Keynes sagt, als schwerer, den Präsidenten wieder „auszuwickeln“, als es gewesen war, ihn „einzuwickeln“.

Vielleicht wäre das Resultat ein anderes gewesen, wenn nicht Lloyd George durch Wahlversprechungen gebunden gewesen wäre.

So dachte ein jeder der Dreien an etwas anderes: Clemenceau, einen Feind zu vernichten, Lloyd George, nicht mit leeren Händen heimzukommen, Wilson, nichts zu tun, was nicht recht und gerecht war. Aber keiner von ihnen dachte an Europa, das vor ihren Augen verhungerte und nach einem Arzt für seine Wunden rief.

(Schluss folgt.)

Aus Basel.

(Schluss.)

Während die eben besprochene Angelegenheit erledigt, und zwar in für uns erfreulichem Sinne erledigt ist, stehen wir noch mitten drin in der Diskussion über eine andere Frage: die der verheirateten Lehrerin, Wir kommen damit in den Bereich des schwierigsten Problems der Frauenbewegung, das mit den Worten „Doppelberuf der Frau“ gekennzeichnet ist. Es ist vorderhand noch ein Problem und lässt sich weder durch eine elegante Handbewegung abtun, noch durch blosses Schimpfen lösen, wie die Frauenrechtlerinnen in des Wortes eigenster Bedeutung etwa meinen. Die Frauenbewegung als Ganzes hat sich nie auf diesen Standpunkt gestellt. Sie hat sich im Gegenteil stets dafür eingesetzt, dass der Beruf der Hausfrau und Mutter als Vollberuf eingeschätzt wird, was doch wohl ausschliesst, dass er mit einem andern Vollberuf zugleich betrieben werden kann. Der Tag ist vielleicht nicht mehr fern, wo auch diesem Beruf die äussere Anerkennung in Form des Anspruchrechtes an einen Teil des Familieneinkommens zuteil wird. Die Mutterschaftsrente, die auf andere Weise denselben Zweck verfolgt, bildet gegenwärtig ein Diskussionsthema an allen Frauenkongressen. Alles das müssen wir uns vor Augen halten, wenn wir auf einen kleinen Ausschnitt des grossen Problems zu sprechen kommen.

Doch nun zum konkreten Fall: Vor kurzem gab das Erziehungsdepartement in Basel durch ein Rundschreiben an die Lehrerkonferenzen bekannt, dass es sich aus Gründen der Sparsamkeit gezwungen sehe, — besondere Ausnahmen abgerechnet — die Lehrer mit dem Maximum der gesetzlichen Stundenzahl zu belasten, dagegen aber die Vikare mit festem Pensum und die provisorisch

angestellten Lehrkräfte zu entlassen. Zu dieser Mitteilung nahmen nun die Konferenzen Stellung, und die Konferenzen der Mädchenprimar- und der Mädchensekundarschule sprachen sich unter Zustimmung der meisten Lehrerinnen dahin aus, es seien die verheirateten Lehrerinnen vom Amte auszuschliessen, damit für die Jungen Platz geschaffen werde. Dass bei diesen Diskussionen gehässige Worte über die verheiratete Lehrerin fielen und überall der Neid herausschaute auf die Fälle, wo Mann und Frau im Staatsdienst stehen und zusammen ein schönes Einkommen erzielen, ist sehr bedauerlich, hat aber sachlich zur Frage nichts zu bedeuten. Das Erziehungsdepartement nahm nun diesen Antrag der beiden Konferenzen freudig auf. Andere Vorschläge, wie man um die Entlassung der Jungen herumkomme, waren nicht gefallen, wenigstens keine, die sich so spielend erledigen liessen. Also beantragte man dem Regierungsrat einen Zusatz zum Schulgesetz, der die Lösung des Dienstverhältnisses zur verheirateten Lehrerin fordert. Dieser Gesetzesentwurf soll in nächster Zeit dem Grossen Rat zugehen. Im Druck ist er noch nicht erschienen, wir wissen also nicht, wie die Sache von der Regierung begründet wird und wie die genaue Fassung des Gesetzesparagraphen lautet. Für die Sektion Basel-Stadt war das aber zunächst von wenig Belang. Für sie stellte sich die Frage so: Nehmen wir einen solchen Gesetzesparagraphen ruhig hin, oder machen wir Opposition? Da sollte eine auf den 17. November in die Aula der Töchterschule einberufene Lehrerinnenversammlung Klarheit schaffen. Einfach war der Fall ja nicht, da die Sache durch die Stellungnahme vieler Lehrerinnen schon präjudiziert war. Dennoch fühlten wir uns berechtigt, die Ansicht einer Lehrerinnenversammlung, wo man in aller Ruhe nach gründlicher Darlegung sich über die Sache entscheide, als den richtigeren Ausdruck für das Empfinden der Gesamtheit der Lehrerinnen, der Behörde zur Kenntnis zu bringen.

Eine gründliche Darlegung wurde uns in einem orientierenden Referat von Fräulein Göttisheim zuteil. Die anschliessende Diskussion war ruhig und sachlich und liess besonders die verheirateten Lehrerinnen selbst ausgiebig zu Wort kommen. Schliesslich wurde folgende Resolution angenommen:

„Die allgemeine Lehrerinnenversammlung vom 17. November 1920 nimmt Kenntnis von der Absicht des Regierungsrates, dem Grossen Rat vorzuschlagen, es möge das Dienstverhältnis der Lehrerin bei ihrer Verheiratung gelöst werden.

Sie hält es im Interesse des Heims und der Schule für wünschbar, dass die dort tätigen Frauen nicht den Doppelberuf einer Hausfrau und einer Lehrerin ausüben.

Dennoch lehnt sie die vom Regierungsrat vorgeschlagene Bestimmung aus folgenden Gründen ab:

1. Das Gesetz würde einen ungerechtfertigten Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der Frau bedeuten.

2. Das Gesetz trifft nur einen ganz kleinen Bruchteil der im Doppelberuf stehenden Frauen und schafft für sie eine Ausnahmestellung.

3. Es ist in manchen Fällen sehr wohl möglich, den Beruf der Hausfrau und Mutter mit einem event. reduzierten Schulpensum zu vereinigen, ohne dass Heim oder Schule darunter zu leiden haben.

Die allgemeine Lehrerinnenversammlung schlägt dagegen folgende Regelung vor: Bei ihrer Verheiratung kommt die Lehrerin um ihre Entlassung ein, oder sie richtet an die Inspektion, der sie untersteht, zu Händen der obern Behörde ein begründetes Gesuch um Beibehaltung ihres Amtes in vollem oder beschränktem Umfang. Erachten die Behörden die Begründung des Gesuches als ungenügend, so steht ihnen das Recht zu, das Dienstverhältnis zu lösen.“

Die Resolution sucht die Angelegenheit vom Standpunkt der Frau und der Lehrerin aus zu beurteilen und dabei auch den Standpunkt des Staates als des Arbeitgebers zu verstehen.

Vom Standpunkt der Frau aus wurde folgendes geltend gemacht: Es handelt sich hier um ein Gesetz, das die Frauen angeht, zu dem sie aber offiziell nichts zu sagen haben, denn es wird von einer nur aus Männern bestehenden Behörde vorgeschlagen und von einer ebenfalls nur aus Männern bestehenden Behörde beraten und event. zum Beschluss erhoben, ohne dass sich die Frauen durch das Referendum wehren könnten. Das müssen wir unbedingt ablehnen. Wir halten durchaus nicht jeden Eingriff in die persönliche Freiheit für unberechtigt; aber es muss eine solche Bestimmung von uns Frauen selbst gewollt oder doch gutgeheissen werden. Wir finden uns damit prinzipiell in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen des Genfer Kongresses, der die Massregeln des Arbeiterschutzes nicht einfach abwies, sondern nur insofern, als sie gegen den Willen der Frauen erfolgten. Soweit unsere Kritik zum Vorgehen.

Und nun unsere Stellungnahme zur Sache selbst. Hier lässt sich der Standpunkt der Frau von dem der Lehrerin nicht trennen. Wertschätzung des Heims und Liebe zur Schule beeinflussen ihn gleichermassen. Die Mehrzahl der Basler Lehrerinnen steht auf dem Standpunkt, dass der Beruf der Lehrerin und der Beruf der Hausfrau und Mutter zwei Vollberufe seien, deren Vereinigung in der Regel nicht wünschenswert sei. Das musste unbedingt zum Ausdruck kommen. Wir brauchen hier nicht einzugehen auf die Schwierigkeiten und Unzukömmlichkeiten, die aus dieser Doppelstellung für die Schule, das Heim und für die Frau selbst erwachsen können. Darüber ist schon viel geschrieben und gesprochen worden. Man kann in dieser Hinsicht unter Umständen anders denken als die überwiegende Mehrheit der Basler Lehrerinnen; aber das Recht auf ihre Meinung kann man ihnen nicht nehmen.

Wenn wir nun auch die Verbindung beider Berufe in der Regel für unerwünscht halten, so möchten wir doch denen die Möglichkeit dazu nicht abschneiden, die sich zutrauen, das Experiment unternehmen zu können. Un-

ter gewissen Umständen, zum Beispiel wenn keine Kinder da sind, oder wo das Schulpensum auf ein vernünftiges Mass reduziert ist, lassen sich die beiden Dinge auch wohl vereinigen. Aber der Staat muss einen gewissen Schutz haben, dass sich nicht Missbräuche einschleichen. Und diesen Schutz möchten wir ihm in der von uns vorgeschlagenen Regelung geben.

Dieser Vorschlag ist das Ergebnis unserer Basler Verhältnisse und muss aus ihnen verstanden werden. Man könnte ja sagen: Der Staat als Arbeitgeber hat sich nur darum zu kümmern, ob die von ihm geforderte Arbeit gut ausgeführt wird. Ist er nicht befriedigt, so mag er die Lehrerin entlassen. Das hört sich in der Theorie sehr schön an, hat aber in der Praxis seinen grossen Haken. Zunächst sind wir Basler Lehrer und Lehrerinnen sozusagen auf Lebenszeit angestellt, da keine Wiederwahl stattfindet. Bis man aber ein Mitglied des Lehrkörpers entlassen kann, müssen ganz grobe und bedenkliche Dinge vorkommen. Zwischen einer guten Amtsführung und einer solchen, die zur Entlassung berechtigt, ist die hohe Stufenleiter der erträglichen, mässigen und sehr mässigen Amtsführungen, gegen die der Staat kein Mittel besitzt. Wenn er nun die Befürchtung hegt, dass diese Art von Amtsführungen durch eine Doppelbelastung der Lehrerinnen vermehrt werde, so hat er das Recht, dagegen seine Massregeln zu ergreifen. Es braucht sich übrigens nicht einmal um Vernachlässigung des Amtes zu handeln. Auch andere Unzukömmlichkeiten können eintreten. Eine schwächliche Lehrerin, die schon vorher die Stellvertretungskasse oft in Anspruch nahm, heiratet und nimmt damit noch weitere Lasten auf sich. Da steht zu erwarten, dass sie in Zukunft noch öfters ihre Arbeit unterbrechen muss, auch dass der Staat schon früh für ihre Pensionierung aufzukommen hat. Da können wir ihm nicht einfach zumuten, zuzusehen. Er tut es ja auch den Männern gegenüber nicht. Nur kann es sich bei ihnen nicht um den Fall der Verheiratung handeln, da nach unsern heutigen Zuständen daraus für den Mann keine neue Tätigkeit erwächst. Aber es ist unsern Beamten zum Beispiel auch untersagt, ein Ladengeschäft oder sonst eine berufliche Tätigkeit neben ihrem Amt zu betreiben, selbst wenn sie versprechen, die damit verbundene Arbeit durch andere ausführen zu lassen. Somit werden die Frauen nicht grundsätzlich anders behandelt als die Männer.

Wenn wir nun den Wunsch haben, auch dem Staat als dem Arbeitgeber gerecht zu werden, so erscheint uns das bei der vorgeschlagenen Regelung für möglich. Der leitende Gedanke dabei ist der: Bei der Verheiratung einer Lehrerin findet zwischen ihr und der ihr vorgesetzten Behörde eine Auseinandersetzung statt. Die Lehrerin darf nicht einfach — wie das etwa in Basel vorgekommen sein soll — ihre Namensänderung dem Erziehungsdepartement mitteilen mit der Anweisung, ihr den Gehalt künftig an die neue Adresse zu senden. Die vorgesetzte Behörde hat den Wünschen der Lehrerin in bezug auf das Amt zu entsprechen, wenn sie ihr als berechtigt und begründet vorkommen. Es soll z. B. eine Lehrerin ihr Ver-

bleiben im Amt ohne weiteres mit ihrer Liebe zum Beruf begründen können; aber dieser Grund wird nicht zwingend sein, wenn nach Ansicht der Inspektion die Amtsführung eben diese Liebe nicht zum Ausdruck bringt. Wirtschaftliche Gründe allein ohne das Vorhandensein von guten Lehrfähigkeiten dürften nach unserer Ansicht nie ausschlaggebend sein. Das sind wir der Schule und der Jugend schuldig. Die grosse Schwierigkeit dieser Regelung — dessen sind wir uns wohl bewusst — liegt in der Tatsache, dass wir damit auf die Einsicht unserer Behörden angewiesen sind. Darum kommen wir aber auch in andern Fällen nicht herum. Jedenfalls ist uns dieser Gedanke weniger peinlich als der eines kategorischen Verbotes, mit dem wir ziemlich sicher zu rechnen haben, wenn unser Vorschlag nicht angenommen wird.

Sobald der Ratschlag der Regierung erschienen ist, wird auch die Vereinigung für Frauenstimmrecht sich mit der Sache befassen, der gewiss grosse prinzipielle Bedeutung zuzumessen ist. Der Verein wird es dann an der Oeffentlichkeit tun, um die Ansicht weiterer Frauenkreise zu Gehör zu bringen. Einstweilen ist unsere Resolution dem Erziehungsdepartement übergeben worden, und wir werden auch für ihre Verbreitung in der Presse sorgen, damit sich unsere Frauenwelt vorgängig der öffentlichen Besprechung in unserer Versammlung mit der Sache beschäftigt.*)

G. Gerhard.

Soziale Frauenschule Zürich.

In den am 11. Januar 1921 beginnenden Kursen der Sozialen Frauenschule Zürich finden neben den Vollschülerinnen für einzelne Vortragsserien auch Hörerinnen Aufnahme. Es kommen in erster Linie Frauen in Betracht, welche, schon in ehrenamtlicher oder beruflicher sozialer Arbeit stehend, das Bedürfnis haben, ihre theoretischen Kenntnisse zu erweitern und zu vertiefen. Für Hörerinnen sind folgende Vortragsserien zugänglich: „Soziale Gesetzgebung“, Herr Dr. Briner, Vorsteher des kant. Jugendamtes, Dienstag und Freitag 8—9 Uhr vorm. — „Volkswirtschaft“, Fr. Dr. Helene Wild, Montag und Donnerstag 8—9 Uhr vorm. — „Einführung in die Armenpflege“, Herr Dr. Weber, 1. Sekretär der Bürgerl. Armenpflege Zürich, Mittwoch 8—9 Uhr vorm. — „Sozial-Hygiene“, Herr Prof. v. Gonzenbach, Mittwoch 10—12 Uhr Vorm. — „Bürgerkunde“, Dr. Largiadèr, Freitag 9—10 Uhr vorm. — „Volks- und Jugendliteratur“, Fr. Maria Wyss, Freitag 1/25—6 Uhr.

Einschreibegebühren pro Wochenstunde und Quartal Fr. 10.—, Einzelvorträge Fr. 1.50. Anmeldung bei der Schulleitung, Talstrasse 18, Zürich.

*) Ein Artikel über die gleiche Frage, wie sie auch in Zürich aktuell ist, muss auf die nächste Nummer verschoben werden.